

Das Schutzstufenkonzept

In bestimmten Tätigkeitsfeldern sind nach der BioStoffV Schutzstufen festzulegen. Diesen Schutzstufen werden später mehr oder weniger vollständige Schutzmaßnahmen zugeordnet, die nur bedingt abänderbar sind und viel weniger flexibel gehandhabt werden können als bei Tätigkeiten, die keine Schutzstufenfestlegung erfordert.

Tätigkeiten mit Schutzstufen sind nach § 5 BioStoffV Abs. 1:

- Tätigkeiten in Laboratorien
- Tätigkeiten in der Versuchstierhaltung
- Tätigkeiten in der Biotechnologie
- Tätigkeiten im Gesundheitswesen

In diesen vier Tätigkeitsbereichen müssen Schutzstufen festgelegt werden. Die Frage ist nur: Wie?

Die Antwort liefert § 5 BioStoffV Abs. 2:

Handelt es sich um eine gezielte Tätigkeit mit Biostoffen unterschiedlicher Risikogruppen, so ist die Schutzstufe nach der höchsten Einstufung eines Biostoffs zu wählen.

Liegen keine gezielten Tätigkeiten vor, so sind zu betrachten:

- Art und Risikoeinstufung des Biostoffs
- Wahrscheinlichkeit des Auftretens
- Art der Tätigkeit
- Art, Dauer und Höhe der zu erwartenden Exposition.

Aufgrund gegenseitiger Abwägung aller Aspekte ist dann die Schutzstufe festzulegen.

Praxisbeispiel 2:

1. Fall: In einem Labor werden molekularbiologische Untersuchungen an den Bakterien *Escherichia coli* (R 2), *Eubacterium angustum* (R 1), *Bacillus anthracis* (R 3) und gelegentlich an anderen Bakterien durchgeführt, die in die Risikogruppen 1 und 2 fallen.

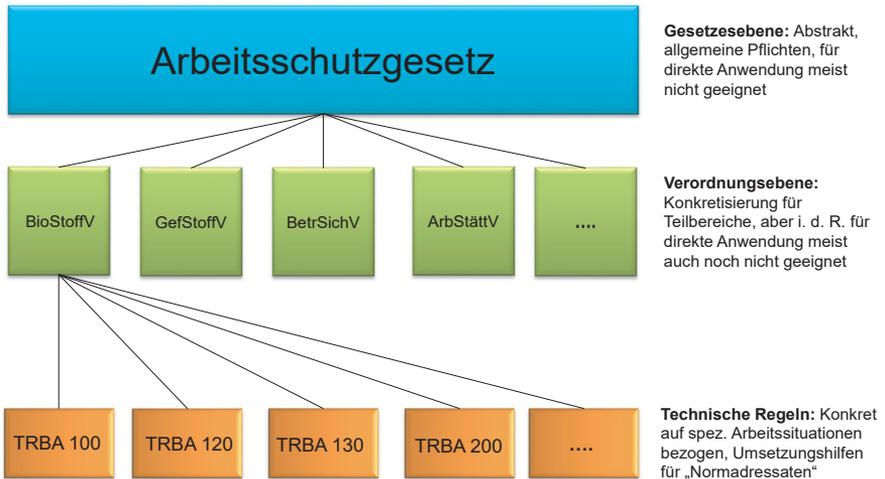


Abb. 2: Kurz gefasste Darstellung der Vorschriftenhierarchie im deutschen gesetzlichen Arbeitsschutzrecht.

Insgesamt gesehen ergibt sich daraus eine Kaskade von Regelungen, die immer spezifischer werden (Abb. 2).

Für den praktischen Arbeitsschützer sind daher die Technischen Regeln das A und O seiner Arbeit, insbesondere bei der Gefährdungsbeurteilung und den daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen.

Die Technischen Regeln werden durch Ausschüsse erarbeitet, die in der Verordnung normativ verankert sind. Die Aufgabe des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe wird im § 19 der BioStoffV beschrieben:

§ 19 BioStoffV (Auszug)

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) gebildet, in dem fachlich geeignete Personen vonseiten der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachlich geeignete Personen, insbesondere der Wissenschaft, vertreten sein sollen. [...]

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. den Stand der Wissenschaft, Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Bio-